

Auftraggeber: _____

Plz., Wohnort: _____ Straße: _____

Tel.: _____

Kreis Pinneberg - Der Landrat
Untere Wasserbehörde
Moltkestr. 10
25421 Pinneberg

Behördenangaben

Gem.Kennz.: 0560_____

G.-K. Koord.: rechts: 35____,
hoch : 59____,

**Anzeige § 7 Landeswassergesetz (LWG)
Erdaufschlüsse (Bohrungen / Sondierungen / Erdarbeiten) > 10 m Tiefe
sind mind. 4 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen**

1. Ort des Erdaufschlusses

Gemeinde: _____ Gemarkung: _____

Flur: _____ Flurstück: _____

Straße, Nr.: _____ Bebauungsplan-Nr.: _____

Übersichtskarte 1:25.000 mit Lage des Grundstücks

Lageplan 1:5.000 mit genauer Lage des Erdaufschlusses (besonders zu Gebäuden und Gewässern)

Lage im/ in Wasserschutzgebiet alllastverdächtige Fläche geschützter Biotopfläche

Bohrunternehmen: _____

Plz., Ort, Straße: _____

Verantwortliche Personen: _____

die für das Vorhaben gültige Zulassung nach W 120 liegt vor ja nein

Änderungen sind der Wasserbehörde kurzfristig mitzuteilen !

2. Zweck des Aufschlusses:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Grundwasserwärmepumpe * | <input type="checkbox"/> Erdwärmesonden, Anzahl: ____ |
| <input type="checkbox"/> landwirtschaftlicher Hofbetrieb | <input type="checkbox"/> Feldberegnung * |
| <input type="checkbox"/> Viehtränke | <input type="checkbox"/> Grundwassermessstelle |
| <input type="checkbox"/> Grundwassersanierung * | <input type="checkbox"/> Grundwasserabsenkung bei Baumaßnahmen * |
| <input type="checkbox"/> private Trinkwasserversorgung | um ca. ____ m, Dauer von _____ bis _____ |
| <input type="checkbox"/> private Gartenbewässerung | <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ * |

3. technische Angaben zum Aufschluss:

voraussichtliche Tiefe: _____m Bohrdurchmesser [cm] / Größe [m²]: _____

Bohrverfahren: _____ Bohrspülmittel: _____

Wassergefährdungsklasse (WGK): _____

Zementation mit: _____ Einbauverfahren: _____

Wassergefährdungsklasse (WGK): _____

Geplanter Durchführungszeitraum: _____

4. Angaben zur Erdwärmesonde

Fabrikat: _____ Prüfzeugnis vorh.: ja nein

Volumeninhalt der Sonden in l.: _____ Sondenzusammenführung: _____

Sole- und Kältemittel: _____ WGK: _____

selbsttätige Leckageüberwachungseinrichtung vorhanden: ja nein

Die Herstellung der Erdwärmesondenanlage wird entsprechend der VDI 4640 durchgeführt.

* Die Anzeige nach § 7 LWG ersetzt nicht die Erlaubnis für eine später geplante Grundwasserentnahme (§ 7 Wasserhaushaltsgesetz). Hierfür sind Anträge mit den entsprechenden Unterlagen zu stellen. Entsprechende Vordrucke können bei der Wasserbehörde und im Internet unter www.kreis-pinneberg.de angefordert werden.

Nach Abschluss der Arbeiten werden die Schichtenverzeichnisse, Ausbauezeichnungen und das Protokoll der Druckprobe nachgereicht.

Die Hinweise auf Seite 3 wurden zur Kenntnis genommen.

Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen 3-fach einzureichen.

Datum/Stempel und Unterschrift
der ausführenden Firma

Datum und Unterschrift
des Auftraggebers

Hinweise

1. Bei der Lage des Erdaufschlusses in einem Wasserschutzgebiet wird die Anzeige als Antrag betrachtet. Die wasserrechtliche Genehmigung muss vor Baubeginn vorliegen und ist kostenpflichtig.
2. Die Erdaufschlüsse sind mindestens 4 Wochen vor Beginn bei der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

3. Ausführungshinweise

- 3.1 Die Erdaufschlüsse des Baugrundes dürfen nur von Firmen mit entsprechender Erfahrung durchgeführt werden.
- 3.2 Beim Durchteufen von Deckschichten sind Tonsperren anzuordnen.
- 3.3 Es sind ferner zu beachten:
 - das DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W 115 "Bohrungen bei der Wassererschließung"
 - das DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W 116 „Verwendung von Spülmittelzusätzen“
 - die DIN 4021 "Baugrund - Aufschluss durch Schürfe und Bohrungen sowie Entnahme von Proben -",
 - DIN 4022 "Baugrund und Grundwasser - Benennen und Beschreiben von Bodenarten und Fels -" sowie
 - DIN 4023 "Baugrund und Wasserbohrungen - Zeichnerische Darstellung der Ergebnisse -"
 - VDI 4640 „Thermische Nutzung des Untergrundes“

4. Auszug aus den Rechtsgrundlagen

4.1 § 7 Landeswassergesetz (LWG) "Erdaufschlüsse"

- (1) Wer unbeabsichtigt Grundwasser erschließt, hat dies der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Er hat die Arbeiten, die zur Erschließung führen, bis zu einer Entscheidung der Wasserbehörde einzustellen.
- (2) Wer Erdarbeiten oder Bohrungen, die mehr als 10 m tief in den Boden eindringen, vornehmen will, hat dies unter Vorlage für das Unternehmen erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Wasserbehörde trifft die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Anordnungen. Die Arbeiten sind zu untersagen, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen oder eingetreten ist, die durch Auflagen nicht verhindert oder ausgeglichen werden kann.
- (4) Die Zuständigkeiten der Bergbehörden bleiben unberührt. Entscheidungen der Bergbehörden ergehen nach Anhörung der Wasserbehörden.

4.2 § 144 (LWG), Abs. 1, Ziff. 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach § 7 LWG, Abs. 1 und 2 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet.

§ 144 (LWG), Abs. 3

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Ferner zu beachten:

- Beim Bau von Brunnen und Grundwassermessstellen dürfen durch bindige Deckschichten getrennte Grundwasserstockwerke nicht mit Filtern verbunden werden (hydraulischer Kurzschluss).
- Die Anzeige nach § 7 LWG ersetzt im Falle einer später geplanten Grundwasserentnahme nicht eine Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz. Hierfür sind Anträge mit den entsprechenden Unterlagen bei der Wasserbehörde zu stellen. Entsprechende Vordrucke können dort angefordert werden.